



Gemeinde Wolfschlugen  
Landkreis Esslingen

**S A T Z U N G**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich**  
**tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

**Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

**vom 10.12.2007**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 10,- €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendige Auslage in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2**  
**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  - a) für Auslagen eine Tagespauschale von 8 € und
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 8 €/ Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerweggesetz).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	600,-- €/ Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant(en)	300,-- €/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	350,-- €/ Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	175,-- €/ Jahr
Geräte-, Fahrzeugwarte	10,-- €/ Stunde

Teilen sich mehrere Feuerwehrangehörige die Stellvertretung, erhalten sie jeweils eine anteilige Entschädigung.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall 8,-- €/ Stunde gewährt.

### **§ 5 Zuschuss an Kameradschaftskasse zur Kameradschaftspflege**

An die Kameradschaftskassen werden zur Unterstützung der Kameradschaftspflege folgende Beträge ausbezahlt:

- (1) Zuschuss an die Kameradschaftskasse für jugendliche und aktive Mitglieder 36,-- €/ Jahr.
- (2) Zuschuss an die Kameradschaftskasse für Mitglieder der Altersabteilung 26,-- €/ Jahr.

pro aktivem Angehörigen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Wolfschlugen, den 11.12.2007

gez.  
E m h a r d t  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.